



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2019

14. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Wettbewerb „Preis des sächsischen Garten- und Landschaftsbaus“ – Grundsätze für die Verleihung –	A 238	Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau vom 15. Februar 2019	A 245
Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ vom 4. Dezember 2018	A 240	Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 vom 28. Februar 2019 ...	A 255
Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ vom 4. Dezember 2018	A 243	Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die 9. Verbandsversammlung vom 28. Februar 2019	A 256

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Wettbewerb

„Preis des sächsischen Garten- und Landschaftsbaus“ – Grundsätze für die Verleihung –

Präambel

Mit dem Wettbewerb „Preis des sächsischen Garten- und Landschaftsbaus“ sollen Maßstäbe für die Gestaltung privater Hausgärten, Grünanlagen im Wohn- und Arbeitsumfeld sowie bei landschaftsgärtnerischen Spezialgebieten gesetzt werden. Durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit wird das Leistungsspektrum sowie die Leistungsfähigkeit der sächsischen Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landschaftsarchitekten stärker bekannt gemacht.

Daher wird im Zusammenwirken vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V. (VGLS) der „Preis des sächsischen Garten- und Landschaftsbaus“ für das Jahr 2019 ausgelobt.

Im Rahmen dieses Zusammenwirkens führt der VGLS im Auftrag des LfULG diesen Wettbewerb durch. Das LfULG stellt die Preisgelder und trägt die Kosten der Durchführung.

1. Ziele

Die eingereichten Beiträge sollen die Gestaltung von Neuanlagen für eine der nachfolgenden Gruppen zum Inhalt haben:

- **Private Hausgärten**
(zum Beispiel Außenanlagen an Eigenheimen)
- **Außenanlagen des Wohn- und Arbeitsumfeldes**
(zum Beispiel Freianlagen an Geschäfts- und Bürohäusern, Anlagen von Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften)
- **Landschaftsgärtnerische Spezialgebiete**
(zum Beispiel Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen, Lärmschutzanlagen).

2. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die in Sachsen ihren Firmensitz oder eine Niederlassung haben. Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist der Nachweis der Fachkunde, das heißt die Meisterqualifikation im Garten- und Landschaftsbau oder eine entsprechend höhere Qualifikation in dieser Fachrichtung.

Berücksichtigung findet höchstens ein Projekt pro Gruppe und Teilnehmer. Der Teilnehmer muss eine abgeschlossene eigene Leistung einreichen, die in und nach 2016 fertig gestellt wurde. Es sind aussagefähige Unterlagen (siehe Nummer 7) einzureichen.

Mit der Teilnahme am Wettbewerb erkennt der Teilnehmer diese Ausschreibung vollständig an.

3. Eigentums- und Urheberrecht/Veröffentlichungen

Die Auslober haben das Veröffentlichungsrecht. Sie sind berechtigt, die Arbeiten incl. aller Bilder des Wettbewerbes ohne Gewährung einer zusätzlichen Vergütung zu veröffentlichen. Der VGLS wird in der überregionalen Presse über den Verlauf des Wettbewerbes informieren.

Die Ergebnisse, insbesondere die prämierten Beiträge, werden in einer Broschüre veröffentlicht. Die Namen der Wettbewerbsteilnehmer (Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbaus), mitwirkende Landschaftsarchitekten sowie die Bauherren werden genannt. Mit der Einreichung der Unterlagen stimmt der Teilnehmer dieser Namensnennung zu. Die eingereichten Unterlagen müssen für Veröffentlichungen vervielfältigungsfähig sein.

4. Jury

Die Jury beurteilt die Projektunterlagen in Abhängigkeit von ihrer schwerpunktmäßigen Ausrichtung an einer der unter Nummer 1 genannten Gruppen.

- Die Jury besteht mindestens aus je einem Vertreter des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- der Architektenkammer Sachsen oder des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Sachsen
- des VGLS

Die Jury kann durch weitere unabhängige Sachverständige ergänzt werden.

Die Jurymitglieder wie auch ihre Ehe-, Lebens- oder Geschäftspartner dürfen nicht selbst an der Planung oder Ausführung eines Wettbewerbsbeitrages beteiligt gewesen sein.

5. Beurteilungskriterien

Alle vorliegenden Einsendungen werden zunächst einer sachlichen Prüfung nach folgenden Kriterien unterzogen:

1. Teilnahmeberechtigung (Fachbetrieb Garten- und Landschaftsbau, siehe auch 2.)
2. termingerechte Einsendung der Unterlagen
3. Vollständigkeit der Unterlagen

Alle den oben genannten Kriterien entsprechende Beiträge werden einer fachlichen Prüfung durch die Jury nach folgenden Schwerpunkten unterzogen:

- **Gesamtanlage und Gestaltungsqualität**
 - Schaffung eines landschaftsgärtnerischen Gesamtwerkes
 - Nutzung ökologischer Potenziale
 - bauliche Besonderheiten
- **Nutzungsqualität**
 - Lage, Kombination und Zuordnung einzelner Funktionsbereiche
 - besondere Nutzung für Kinder, ältere und behinderte Menschen, et cetera

- **Fachgerechte Ausführungsqualität**
 - Wege- und Platzflächen
 - Mauerwerk und Treppenanlagen
 - Wasserbereiche
 - Ausstattungselemente
 - Pflanzarbeiten
 - Besonderheiten

6. Prämierung

Es werden maximal drei erste Preise mit gleicher Höhe der Preisgelder vergeben. Es dürfen Sonderpreise mit Preisgeldern in geringerer Höhe als für einen ersten Preis vergeben werden. Pro Wettbewerbskategorie stehen maximal 3 500 Euro als Preisgelder zur Verfügung. Die Höhe der Preisgelder legt die Jury in Abhängigkeit von der Anzahl und der Themenwahl der eingereichten Beiträge fest.

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde. Zusätzliche Anerkennungen und Sonderpreise können vergeben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Einzureichende Unterlagen

Aussagefähige Unterlagen sind einzureichen beim Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V., Hamburger Ring 1 B, 01665 Klipphausen.

Die einzureichenden Unterlagen müssen Pläne und Fotos, die entsprechend der nachfolgenden Musterdarstellung auf **zwei Blättern im Format A1** dargestellt sind, umfassen. Pläne, Fotos und Texte sind zusätzlich auf einer CD einzureichen.

1. Blatt Größe A1

Plan, Fotos Bestand vor der Bautätigkeit	Erläuterungsbericht zum Bestand vor der Bautätigkeit, zum Beispiel Gehölzbestand Vorstellungen des Kunden (Bauherrn) Lage Nutzung Funktionalität
Plan/Skizzen/Schnitte	Entwurf hauptsächlich Gestaltung

2. Blatt Größe A1

Dokumentation der Bautätigkeit	Erläuterung der Details , besonders: Pflanzen Pflege Ausführung Ausstattung Besonderheiten
Detailfotos	Angaben: Teilnehmer am Wettbewerb (Fachbetrieb GaLaBau) Bauherr: Planung: Bausumme: Ausführungszeit: Fläche in m ² : Preis/m ² :

8. Wichtige Termine:

- März 2019 Wettbewerbsaufruf
- 29. August 2019** **Einsendeschluss für die Teilnahme am Wettbewerb**
- September 2019 Vorprüfung und Bereisung
- Oktober 2019 Jurysitzung
- Oktober 2019 Abschlussveranstaltung mit Prämierung der Preisträger

Klipphausen, März 2019

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V.
Horst Bergmann
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“

Vom 4. Dezember 2018

Laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 4. Dezember 2018 und mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 7. Februar 2019 werden die „Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ geändert und erhalten den nachfolgenden Wortlaut:

§ 1

Pauschbeträge für Zeitaufwand, für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung und für die Aufnahme von Rentenansprüchen, Umwandlungsansprüchen sowie Anträgen auf Kontenklärung

(1) Die Versichertenältesten erhalten folgende pauschalisierte Entschädigungen:

1. monatlich für Zeitaufwand 55,00 EUR
für die Durchführung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten worden sind
2. monatlich für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung
Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Privatwohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind. 27,00 EUR
3. Aufnahme von Anträgen
je aufgenommenem Erstantrag einschließlich dessen Anlagen 19,00 EUR
- 3.1 Antrag auf Versichertenrente
Bei Anträgen auf Altersrente werden 19,00 EUR erstattet, ungeachtet dessen, ob eine Teil- oder Vollrente beantragt wurde.
- 3.1.1 Für den Antrag auf „Wiedergewährung“ einer beendeten (weggefallenen) Altersrente wird der volle Antragsatz von 19,00 EUR erstattet. Hier handelt es sich um den Erstantrag für eine neue Rente (mit neuem KVdR-Vorgang etc.).
- 3.1.2 Anträge auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Voll- oder Teilrente sind wie verkürzte Rentenansprüche mit dem halben Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR zu entschädigen.
- 3.1.3 Bei Anträgen auf Rente wegen Erwerbsminderung wird der volle Antragsatz in Höhe von 19,00 EUR entschädigt.
- 3.1.4 Anträge auf Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus werden wie verkürzte Rentenansprüche mit dem halben Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR entschädigt.
- 3.1.5 Anträge auf Versichertenrente aus dem Ausland sind wie verkürzte Rentenansprüche mit dem halben Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR zu entschädigen.

3.2 Antrag auf Rente wegen Todes

3.2.1 Antrag auf Witwen- oder Witwerrente

Entschädigung Anträge auf Witwen- oder Witwerrente
19,00 EUR

Die Aufnahme eines Antrags auf bloße Weiterzahlung einer großen Hinterbliebenenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nicht gesondert honoriert, da bei im Wesentlichen unverändertem Versicherungsverlauf lediglich die medizinische Beurteilung (Prognose) überprüft wird und der Versichertenälteste hierzu keine eigene Sachkunde einzubringen hat.

3.2.2 Anträge auf Hinterbliebenenrente aus dem Ausland ohne inländische Rentenversicherungsansprüche sind wie verkürzte Rentenansprüche mit dem halben Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR zu entschädigen.

3.2.3 Antrag auf Waisenrente

Im Verbund mit einer Witwen- oder Witwerrente werden daneben gestellte Anträge auf Waisenrente nicht gesondert entschädigt. Es handelt sich im Rahmen des (ohnein entschädigten) Erstantrags auf Witwen- oder Witwerrente lediglich um die Aufnahme der Personalien der Waisen.

3.2.4 Eigenständiger Antrag auf Waisenrente 19,00 EUR (bzw. auf deren „Wiedergewährung“)

Das sind die selbständigen Anträge von Vollwaisen sowie von volljährigen bzw. infolge der Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 36 SGB I antragsberechtigten Halbweisen.

Bezüglich mehrerer Waisenrentenanträge aus einer Versicherung wird dabei allerdings nur eine Aufnahmeentschädigung gewährt (ggf. neben der ohnehin zu entschädigenden Aufnahme des Witwen- oder Witwerrentenantrags).

Die Aufnahme eines Antrags auf „Weiterzahlung“ der bereits laufenden Waisenrente wird nicht gesondert entschädigt.

Bei der „Wiedergewährung“ nach Beendigung einer Waisenrente handelt es sich um einen erneuten Erstantrag. Dieser ist mit dem vollen Antragsatz in Höhe von 19,00 EUR zu entschädigen.

3.2.5 Antrag auf Erziehungsrente

Für die Aufnahme eines Antrags auf Erziehungsrente wird der volle Antragsatz erstattet. 19,00 EUR

3.3 Aufnahme von verkürzten Rentenansprüchen 9,50 EUR

Für die Aufnahme der Anträge auf Änderung der Leistungsart (Umwandlungsansprüche) wird der halbe Antragsatz in Höhe von 9,50 EUR erstattet.

Hierunter fallen der verkürzte Antrag auf Versichertenrente (ausschließlich der Antrag auf Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine vorgezogene Altersrente) sowie der Antrag auf Hinterbliebenenrente unter geänderten Bedingungen (Erwerbsminderung, Vollendung des maßgebenden Lebensjahres, Erziehung eines Kindes).

3.4 Aufnahme von Anträgen auf Kontenklärung

9,50 EUR

Die Aufnahme von Kontenklärungsansprüchen wird mit dem halben Antragsatz, das heißt 9,50 EUR, entschädigt und zwar auch dann, wenn damit zugleich

eine Rentenauskunft oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) oder Kinderberücksichtigungszeiten (KIBÜZ) beantragt wird.

Keine Entschädigung erfolgt für isolierte Anträge auf bloße Rentenauskunft (ohne Antrag auf Kontenklärung) und auf Anerkennung von KEZ oder KIBÜZ (ohne Antrag auf Kontenklärung).

Ein erneuter Antrag auf Kontenklärung innerhalb von 3 Monaten ist nicht zu entschädigen.

(2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt des Versichertenältesten ein öffentliches Ehrenamt darstellt, ist die Entschädigung für sonstige Anträge und Vorgänge, z. B. Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen, das Ausfüllen von Fragebögen, das Führen von Schriftwechsel sowie die Erledigung von Sonderaufträgen des Rentenversicherungsträgers, in der Pauschale für Zeitaufwand enthalten.

§ 2

Entschädigung sonstiger Aufwendungen

(1) Grundsätzlich wird den neugewählten Versichertenältesten die Grundausrüstung von Büromaterial und den Versichertenältesten das während der Tätigkeit benötigte Büromaterial zur Verfügung gestellt.

(2) Zum Büromaterial gehören Umschläge, Schreibmappen, Radiergummis, Klebstoff, Stempel, Stempelfarbe und -kissen, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Druckerpapier.

(3) Bei Aufwendungen für Druckerpatronen (in der Regel schwarz) wird die Hälfte des Rechnungsbetrages, max. jedoch hiervon 30,00 EUR jährlich, erstattet. Höhere Entschädigungen, die 60,00 EUR jährlich nicht übersteigen dürfen, erfolgen generell nur in begründeten Ausnahmefällen und über Nachweise. Die geltend gemachten Kosten müssen im Verhältnis zur Beratungstätigkeit eines Versichertenältesten stehen.

(4) Kosten für die Anschaffung der Büroausstattung, wie z. B. einer Schreibmaschine oder Hardware (PC, Drucker etc.) einschließlich der Software, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Kosten der Wartung oder für Reparaturen.

(5) Kosten für Kopien werden nicht übernommen.

(6) Portokosten werden erstattet, soweit sie erforderlich sind und mit Originalbelegen nachgewiesen werden.

(7) Gemäß § 41 Absatz 1 SGB IV erstattet die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland den Versichertenältesten auf Antrag und gegen Nachweis als Ersatz für die Mitbenutzung des privaten Kommunikationsanschlusses zur Ausübung ihres Ehrenamtes eine monatliche Pauschale in Höhe von 12,50 EUR bzw. 17,50 EUR, wenn ein Antrag mittels eAntrag aufgenommen und auf elektronischem Weg der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland übermittelt wurde. In diesen Pauschalen sind alle im Zusammenhang mit Kommunikation stehenden Kosten abgegolten (z. B. Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelt im Festnetz- und Mobilnetzbereich).

(8) Die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entstandenen Aufwendungen werden pauschal in Höhe von 10,00 EUR pro Monat entschädigt.

§ 3

Reisekosten

(1) Die Versichertenältesten erhalten zur Wahrnehmung ihres Ehrenamtes Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als Erstattung ihrer Auslagen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie nichts Anderweitiges geregelt ist. Darunter fallen unter anderem Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Sprechstunden, Fahrten zur regionalen Betreuungsstelle sowie Fahrten zur Teilnahme an Arbeitstagungen, Schulungsveranstaltungen, zu regionalen Stützpunktberatungen sowie Hausbesuchen. Den Versichertenältesten wird die Benutzung ihres privateigenen PKW bzw. Fahrrades zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland grundsätzlich gestattet. Für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die ehrenamtliche Tätigkeit wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG in Höhe von gegenwärtig 0,30 EUR gezahlt.

(2) Nachgewiesene Nebenkosten, wie z. B. Parkgebühren, werden erstattet.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ersetzt den Versichertenältesten bei Teilnahme an den Arbeitstagungen und Schulungsveranstaltungen gemäß § 41 Absatz 2 SGB IV gegen Vorlage einer Verdienstbescheinigung den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Bei Teilnahme jeglicher Art von Dienstreisen, sowohl für auswärtige Sprechstunden als auch für ein- und mehrtägige Dienstreisen zu Arbeitstagungen, regionalen Betreuungsstellen und Stützpunktberatungen sowie für mehrtägige Schulungsveranstaltungen, erhalten die Versichertenältesten Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des BRKG. Soweit es um die Teilnahme an mehrtägigen Schulungsveranstaltungen geht, kommt es wegen der Unterbringung und Vollverpflegung von Amts wegen zur Kürzung nach der jeweils gültigen Fassung der Sachbezugsverordnung.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der unter §§ 1 bis 3 aufgeführten baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit werden auf Antrag durch das Büro der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vorgenommen.

(2) Entschädigungen an Versichertenälteste werden auf die angegebenen Konten überwiesen. Die Abrechnung erfolgt, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, einmal pro Quartal zum Quartalsende.

(3) Die für die Teilnahme an Arbeitstagungen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen zustehenden Entschädigungen werden gegen Vorlage einer Abrechnung nach Abschluss der Veranstaltung auf die angegebenen Konten überwiesen.

§ 5
Steuerrechtliche Behandlung

Entschädigungsarten, die zu den steuerpflichtigen Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit nach § 2 (1) Nr. 3 i. V. m. § 18 (1) Nr. 3 Einkommenssteuergesetz zählen:

- Ersatz für entgangenen Bruttoarbeitsverdienst, soweit nicht bereits vom Arbeitgeber abgeführt;
- Pauschbeträge für Zeitaufwand und die Aufnahme von Anträgen.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Die Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten auf der Grundlage des zurzeit gültigen Bundesreisekostengesetzes ist der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Entschädigungsrichtlinien.

(2) Die Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 04.12.2018 beschlossen worden.

(3) Sie sind gemäß § 41 Absatz 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie am 01.01.2019 in Kraft.

Sven Nobereit
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Annett Haase
Die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung

Die „Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ wurden gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV i. V. m. § 90 Absatz 2 SGB IV erstmalig am 26. Januar 2006 von der Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales genehmigt.

1. Änderung vom 12. Juli 2006 – genehmigt am 5. September 2006
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 40/2006 vom 5. Oktober 2006, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 44/2006 vom 6. November 2006, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2006 vom 2. Oktober 2006)
2. Änderung vom 15. Dezember 2010 – genehmigt am 28. Januar 2011
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 9/2011 vom 3. März 2011, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 9/2011 vom 28. März 2011, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 9/2011 vom 28. Februar 2011)
3. Änderung vom 14. Dezember 2011 – genehmigt am 18. Januar 2012
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2012 vom 16. Februar 2012, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 7/2012 vom 27. Februar 2012, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2012 vom 6. Februar 2012)
4. Änderung vom 3. Dezember 2013 – genehmigt am 23. Januar 2014
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 9/2014 vom 27. Februar 2014, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 9/2014 vom 31. März 2014, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2014 vom 24. Februar 2014)
5. Änderung vom 29. Juni 2016 – genehmigt am 29. Juli 2016
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 35/2016 vom 1. September 2014, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 33/2016 vom 19. September 2016, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2016 vom 29. August 2016)
6. Änderung vom 4. Dezember 2018 – genehmigt am 7. Februar 2019

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Änderung der „Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“

Vom 4. Dezember 2018

Laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 4. Dezember 2018 und mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 7. Februar 2019 werden der § 2 Absatz 1 und 4, § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 6 Absatz 1 und 2 der Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

§ 2 Ersatzbarer Auslagen

1. **Tagegeld und Übernachtungsgeld**
Zur Abgeltung barer Auslagen bei Sitzungen wird Tagesgeld gezahlt. Das Tagesgeld steht auch Organmitgliedern zu, die am Tagungsort wohnen oder dort beschäftigt sind.
Abweichend von der Kürzung des Tagesgeldes nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes wegen unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen.
Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
4. **Entschädigung für Kraftfahrer**
Tage- und Übernachtungskosten für einen Kraftfahrer werden nach Maßgabe des Absatzes 1, mit Ausnahme der Sätze 3 und 4, erstattet, wenn das Organmitglied einen berufsmäßigen Kraftfahrer in Anspruch nimmt oder wenn das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann.

§ 4 Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird für den Zeitaufwand bei Teilnahme an Sitzungen ein Pauschbetrag für jeden Kalendertag einer Sitzung nach

den Vorschriften des § 41 Abs. 3 SGB IV in Höhe von derzeit 75,00 EUR gewährt. Für reine Fortbildungsveranstaltungen wird dieser Pauschbetrag nicht gewährt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Ausschusssitzungen erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand (150,00 EUR).

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Für den Zeitaufwand werden für die Tätigkeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes außerhalb von Sitzungen und als pauschale Abgeltung von geringfügigen Auslagen Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt.
Es erhalten:

	Zeitaufwand	bare Auslagen
Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter	600,00 EUR	74,00 EUR
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter	150,00 EUR	37,00 EUR
2. Die Pauschbeträge werden von Beginn des Monats an gewährt, von dem an die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter ihr Amt innehaben und sind auf den ersten des Monats im Voraus zu zahlen. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats des Ausscheidens als Vorsitzender bzw. Stellvertreter.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 04.12.2018 beschlossen worden.
2. Sie sind gem. § 41 Abs. 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland am 01.01.2019 in Kraft.

Sven Nobereit
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Annett Haase
Die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung

Die Richtlinien zur Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland wurden gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV i. V. m. § 90 Absätze 2 und 3 SGB IV erstmalig am 14. Dezember 2005 von der Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz genehmigt.

1. Änderung vom 12. Juli 2006 – genehmigt am 05. September 2006
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 40/2006 vom 5. Oktober 2006, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 44/2006 vom 6. November 2006, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2006 vom 02. Oktober 2006)
2. Änderung vom 10. Dezember 2009 – genehmigt am 18. Januar 2010
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 6/2010 vom 11. Februar 2010, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 4/2010 vom 22. Februar 2010, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2010 vom 8. Februar 2010)
3. Berichtigung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 – genehmigt am 9. Dezember 2010
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 2/2011 vom 13. Januar 2011, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 4/2011 vom 14. Februar 2011, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2011 vom 3. Januar 2011)
4. Änderung vom 20. Juni 2013 – genehmigt am 25. Juli 2013
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 34/2013 vom 22. August 2013, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 30/2013 vom 23. September 2013, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2013 vom 19. August 2013)
5. Änderung vom 1. Dezember 2015 – genehmigt am 11. Januar 2016
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2016 vom 18. Februar 2016, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 8/2016 vom 07. März 2016, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2016 vom 22. Februar 2016)
6. Änderung vom 4. Dezember 2018 – genehmigt am 7. Februar 2019

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau

Vom 15. Februar 2019

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. 287), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802), hat die Verbandsversammlung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau in der öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2019 die Neufassung der Abwassersatzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die zu der öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen können im Eigentum des Zweckverbandes oder auch eines Dritten stehen. Der Zweckverband bedient sich für die Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgabe der Wasserwerke Zwickau GmbH (im Folgenden: WWZ GmbH). Die WWZ GmbH führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch, der zwischen der WWZ GmbH und nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten abgeschlossen wird oder bereits abgeschlossen wurde. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WWZ GmbH (AEB) und deren Preisblatt in den jeweils geltenden Fassungen.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben/Sammelgruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und dieses einer Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung bzw. vorgereinigtes Abwasser oder Niederschlagswasser einer Vorflut zuzuleiten. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen, das Kanalnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder die gemeinsame Leitung für beide Abwassersorten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers. Das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes oder der WWZ GmbH stehen.

Anschlusskanäle sind die der direkten Verbindung zwischen dem Kanalnetz und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dienenden Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten Grundstücksgrenze eines nicht der Öffentlichkeit gewidmeten Grundstückes aus Richtung Sammelkanal betrachtet.

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben/Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube/Sammelgrube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter

Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB der WWZ GmbH berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers nach Abs. 1.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen (WWZ GmbH) zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt, den der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete mit der WWZ GmbH schließt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die WWZ GmbH verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die WWZ GmbH den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Die WWZ GmbH regelt näheres in ihren Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB).

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die WWZ GmbH oder der Zweckverband können im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die WWZ GmbH oder der Zweckverband können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1–3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die WWZ GmbH oder der Zweckverband können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 und 2 WHG) entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen können die WWZ GmbH bzw. der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte, gemäß Satz 1, in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen, sicherzustellen. Erfüllt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, können die WWZ GmbH bzw. der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der WWZ GmbH.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

(1) Die WWZ GmbH kann verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube/Sammelgrube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.6.2007 (Sächs-GVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Zur Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, das bei Kontrollen vorzulegen ist.

(3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen

und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Die WWZ GmbH kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 91 ff WHG i. V. m. §§ 95 ff SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen, einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung, gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 11

Anschlusskanäle

(1) Die WWZ GmbH stellt kostenpflichtig die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Die WWZ GmbH kann auf Antrag des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.

(2) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die WWZ GmbH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(3) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 12

Aufwandsersatz, Baukostenzuschuss

(1) Den entstandenen Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der in § 11 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist,

soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

(2) Für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, einen Baukostenzuschuss. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands sowie auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

§ 13 Genehmigungen

(1) Einer schriftlichen Genehmigung bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen kann die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen werden.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der WWZ GmbH einzuholen.

(4) Die Genehmigung ist bei der WWZ GmbH zu beantragen und von dieser ist über den Antrag zu entscheiden. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind unbeschadet der Regelungen in § 7 Abs. 3 nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben. Stand der Technik ist insbesondere die Einhaltung der technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen. Näheres regeln die AEB der WWZ GmbH.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten

auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband oder von ihm gemäß § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragte Dritte sind im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband oder dem von ihm gemäß § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragten Dritten vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage im Einvernehmen mit der WWZ GmbH herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsmöglichkeit ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die WWZ GmbH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an eine zentrale Kläranlage erhalten. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn die Änderung infolge gesetzlicher Vorgaben notwendig wird.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die WWZ den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die WWZ GmbH kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte,

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die WWZ GmbH kann vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Freigefälleabschwemmung besteht nicht.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 1986 einzuhalten. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, allerdings gilt dies insbesondere nicht bei Hanggrundstücken und bei Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Hängen. Im Übrigen hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der WWZ GmbH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

(2) Der Zweckverband und die WWZ GmbH sind berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Diese dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume auch ohne Einwilligung, während der Betriebszeit, betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Aufgabe der Entsorgung des Schlammes und der Inhalte aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfüllt die WWZ GmbH, die sich dafür Dritter bedienen kann.

(2) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfolgt bedarfsgerecht. Die bedarfsgerechte Entsorgung von Kleinkläranlagen erfolgt zu dem vom Zweckverband bzw. dem nach § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragten Dritten unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 bzw. der DIN EN 12566 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Für abflusslose Gruben/Sammelgruben hat die Anzeige für die bedarfsgerechte Entleerung rechtzeitig zu erfolgen.

Dies ist dann der Fall, wenn die Anzeige so erfolgt, dass die Entleerung noch vor dem Eintritt einer Gefährdung der Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer Bedrohung dieser erfolgen kann.

Hierbei sind die regelmäßig betriebs- und witterungsbedingten Wartezeiten auf die Leerung zu beachten.

Erfolgt diese Anzeige nicht rechtzeitig oder wird ganz unterlassen, können der Zweckverband bzw. der nach § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragte Dritte die Entsorgung veranlassen.

Bei der regelmäßigen Entsorgung von abflusslosen Gruben/Sammelgruben wird der Bedarf zur Entsorgung wie folgt geregelt:

abflusslose Gruben/Sammelgruben für das gesamte im Wohngebäude anfallende Schmutzwasser

Die Ermittlung des Entsorgungszyklus erfolgt auf Grundlage des jährlichen Wasserverbrauchs und des Gesamtvolumens der abflusslosen Grube/Sammelgrube.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

Entsorgungszyklus in Monaten

$$\text{ist gleich } \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube/Sammelgrube in m}^3}{\text{Wasserverbrauch m}^3/\text{a}} \cdot 12$$

Sollte der Wasserverbrauch nicht vorliegen, so ist für die Ermittlung des Entsorgungszyklus mindestens von einem Verbrauch von 20 m³ pro Jahr (entspricht 55 Liter pro Einwohner am Tag) auszugehen.

Die Berechnung erfolgt dann nach folgender Formel:

Entsorgungszyklus in Monaten

$$\text{ist gleich } \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube/Sammelgrube in m}^3}{\text{angeschlossene Personenzahl} \cdot 20 \text{ m}^3/\text{a}} \cdot 12$$

(4) Für andere, als die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Anlagen gelten als Bemessungsgrundlage für den Zyklus der Stand Technik (z. B. DIN-Normen). Der maximal zulässige Entsorgungszyklus darf jedoch auch unter Anwendung der Absätze 2 bis 4 fünf Jahre nicht übersteigen. Erfolgt bei Kleinkläranlagen innerhalb von 5 Jahren keine bedarfsgerechte Entleerung, kann der Zweckverband oder der nach

§ 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragte Dritte eine Entsorgung veranlassen.

(5) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat den Bedarfsfall mit einem Auftrag schriftlich oder fernmündlich rechtzeitig vorher bei der WWZ GmbH anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung entsteht.

(6) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage auf das Fahrzeug erlangt die WWZ GmbH die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene beziehungsweise aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(7) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten werden von der WWZ GmbH rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist die WWZ GmbH rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten umgehend zu beseitigen.

(10) Treten bei der Anfahrt, dem Zugang und der Entleerung des Inhaltes einer Grundstücksentwässerungsanlage Störungen ein, die auf schuldhaftes Verhalten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.

(11) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete oder ein von ihm beauftragter Dritter haben grundsätzlich auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) die an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Mengen des übernommenen Abwassers beziehungsweise der Inhalte,
- b) Saugschlauchmehrlängenaufwand,
- c) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 6 dieser Satzung genannten Bedingungen,
- d) zeitlicher Mehraufwand,
- e) Flüssigkeitsstand unter Oberkante Grubenabdeckung,
- f) Menge Spülwasser.

(12) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(13) Die WWZ GmbH kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2–4 definierten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 5 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(14) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(15) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach den Absätzen 16 und 17 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben zu gewähren. Hierzu gehören insbesondere Verbindungs- und Zuleitungen, Aggregate und Steuerungsanlagen, Sammel- und Kontrollschächte und Sickeranlagen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(16) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die WWZ GmbH festgestellte und gegenüber dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Die WWZ GmbH ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(17) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 16 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt.

- a) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der WWZ GmbH bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Ergebnisse der Wartung (Wartungsprotokolle) innerhalb von 15 Arbeitstagen nach erfolgter Wartung zuzusenden.
- b) Bei abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkal-schlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben/Sammelgruben.
- c) Die anlässlich der Wartung zu erstellen Wartungsprotokolle haben mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu enthalten.

Die Übergabe muss nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelten Vorgaben erfolgen. Weitere Angaben zu den möglichen Datenschnittstellen und der Datenformatierung sind in den Hinweisen auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.rzv-zwickau-werdau.de) bzw. in den AEB der WWZ GmbH enthalten.

(18) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben/Sammelgruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.

(19) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der WWZ GmbH anzuzeigen:

- a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
- b) die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben/Sammelgruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
- c) Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,

- d) die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dazu auffordert,
- e) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- f) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4),
- g) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Unverzüglich hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der WWZ GmbH mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben/Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 5

(3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig der WWZ GmbH mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21

Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 22

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu mindern und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 5 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht bzw. nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
5. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der WWZ GmbH in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
7. entgegen § 8 Abs. 2 trotz Aufforderung kein Betriebsbuch führt,
8. entgegen § 13 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der WWZ GmbH herstellt, benutzt oder ändert,
9. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt und betreibt,
10. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der WWZ GmbH herstellt
11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
13. entgegen § 18 Abs. 2 zwecks Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage keinen ungehinderten Zutritt gewährt
14. entgegen § 19 Abs. 1 bis 4 die regelmäßige Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt
15. entgegen § 19 Abs. 9 trotz Aufforderung keine verkehrssichere Zuwegung schafft,
16. entgegen § 19 Abs. 12 die Unterlagen nicht aufbewahrt und auf Verlangen vorzeigt,
17. entgegen § 19 Abs. 15 nicht den ungehinderten Zutritt gewährt,
18. entgegen § 19 Abs. 16 die beanstandeten Mängel nicht beseitigt und die Beseitigung nicht unverzüglich der WWZ GmbH meldet,
19. entgegen den Festlegungen in § 19 Abs. 17 i. V. m. der Anlage 1 zur Abwassersatzung die Wartungsprotokolle

nicht, nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig der WWZ GmbH zuleitet,

20. entgegen § 19 Abs. 18 die Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen wird,
21. entgegen § 20 Abs. 1-3 seinen Anzeigepflichten gegenüber der WWZ GmbH nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.02.2010 zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 29.05.2015 außer Kraft.

Zwickau, den 15. Februar 2019

Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Abwassersatzung des RZV Zwickau/Werdau

zu § 19 Absatz 17 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des RZV Zwickau/Werdau vom 15.02.2019

1. Die Wartungsprotokolle sind der WWZ GmbH auf digitalem Wege über einen der zwei nachstehend genannten Übertragungswege zu übermitteln:
 über Mail: kleinklaeranlagen@wasserwerke-zwickau.de
 über die Website: <https://www.rzv-zwickau-werdau.de/service/wartungsprotokoll>
 Für die Nutzung des WEB-Portals sind eine einmalige kostenlose Registrierung des Nutzers und eine administrative Freischaltung nötig.
- 1.1. **Registrierung am WEB-Portal**
 Um das Web-Portal nutzen zu können, muss eine einmalige Registrierung erfolgen. Hierbei werden Daten zum Registrierenden, die der eindeutigen Identifizierung dienen sowie ein Passwort abgefragt.
 Nach Abschluss des Registrierungsvorganges erhält der Registrierende zum Abgleich der eingegebenen Mailadresse eine Bestätigungsmail. Durch Aufrufen des in der Mail angegebenen Links wird über das System die Bestätigung der Adresse erreicht.
 Danach wird der Account nach einer Kontrolle administrativ freigeschaltet.
2. Die Übermittlung kann auf beiden angegebenen Wegen mit unterschiedlicher Softwarebasis erfolgen.
 - 2.1. Übermittlung des Standard-DIWA-Protokolls
 - 2.2. Übermittlung einer .csv-Datei auf Basis von Excel nach folgender Vorgehensweise:
 Nach Eingabe der Datensätze in eines der Excel-Formate (Erläuterungen zu den einzelnen Spalten siehe Schnittstelle und ergänzende Erläuterungen in den Spaltenköpfen) ist die Datei im .csv-Format umzuwandeln.
 Der kostenlose Download für die dazu erforderlichen Vorlagen kann jeweils von der Internetseite des RZV Zwickau/Werdau (www.rzv-zwickau-werdau.de) erfolgen.
 - 2.3. **Datenübertragung per Web-Portal**
 Nach erfolgter Anmeldung am Portal können unter dem Punkt Wartungsprotokoll die Daten entweder per Schaltfläche ausgewählt oder per drag & drop auf die Schaltfläche gezogen werden.
 Die Firmendaten sind durch die Anmeldung bereits ausgefüllt.
 Dabei sind die .csv und die dazugehörigen PDFs in einer Session oder eine oder mehrere DIWA-Dateien bis zu einer Maximalgröße der Sendung von 48 MB einzuhalten.
 Diese Vorgehensweise ist auch im WEB-Portal ausführlich beschrieben.
 Nach erfolgter Datenübertragung werden die Daten turnusmäßig vom System übernommen und ausgewertet.
 Es wird eine Mail an den Absender erzeugt, die den Erfolg oder den Fehler bei der Datenauswertung dokumentiert.
3. Mit der übermittelten Datendatei ist das Originalprotokoll der Wartung vor Ort mit den individuellen Einträgen und der Unterschrift des Wartungsunternehmens als .pdf-Datei an die gleiche Adresse zu übermitteln.
 Der Name der zu übermittelnden Datei ist dabei wie folgt aufzubauen, um die Zuordnung zum Wartungstermin und zur Kläranlage vornehmen zu können:
 JJMMTT_KANUMMER.pdf (Jahr, Monat, Tag und der Kläranlagennummer) (Beispiel: 170831_999)
4. Wartungsprotokolle, in denen wesentliche Angaben gemäß Pkt. 1 dieser Anlage fehlen (Kläranlagennummer, zugehöriges .PDF (Wartungsprotokoll) usw.) werden automatisch zurückgewiesen und gelten als nicht empfangen. Es erfolgt dazu eine Mail an den Absender zur Zurückweisung des unvollständigen Protokolls.
5. Jedes Wartungsprotokoll hat die Daten gemäß nachstehendem Aufbau und Inhalt zu enthalten:

Verband	Text 250 Zeichen
KA Nummer	Zahl long integer
Kundennummer	Zahl long integer
Wartungsfirma	Zahl long integer
Ort	Text 50 Zeichen
PLZ	Text 5 Zeichen
Strasse	Text 50 Zeichen
Hausnummer	Zahl long integer
Hausnummer Erweiterung	Text 10 Zeichen
Gemarkung	Text 50 Zeichen
Flurstücksnummer Nenner	Zahl long integer
Flurstücksnummer Teiler	Text 5 Zeichen
Nummer Bauaufsichtliche Zulassung	Text 25 Zeichen
Typ der Anlage	Text 50 Zeichen
Datum der Wartung	Datum TT.MM.JJ
erhebliche Mängel ja/nein	ja/nein
erhebliche Mängel	Text 250 Zeichen
leichte Mängel ja/nein	ja/nein

leichte Mängel	Text 250 Zeichen
Betriebsbuch geführt	ja/nein
VK-Kammer 1 Füllgrad (%)	Zahl double
VK-Kammer 2 Füllgrad (%)	Zahl double
VK-Kammer 3 Füllgrad (%)	Zahl double
VK-Kammer 4 Füllgrad (%)	Zahl double
Schlammabfuhr erforderlich	ja/nein
Schlammabfuhr erforderlich (Monat/Jahr)	Datum MM.JJ
O2-Biostufe (mg/l)	Zahl double
Schlammvolumen Biostufe (ml/l)	Zahl double
TS-Biostufe (g/l)	Zahl double
Sichttiefe NKB (m)	Zahl double
Ablauf Temperatur (°C)	Zahl double
Ablauf AFS (mg/l)	Zahl double
Ablauf ASS (mg/l)	Zahl double
Ablauf pH-Wert	Zahl double
Ablauf CSB (mg/l)	Zahl double
Ablauf BSB (mg/l)	Zahl double
Ablauf TOC (mg/l)	Zahl double
Ablauf Nges (mg/l)	Zahl double
Ablauf NO3-N (mg/l)	Zahl double
Ablauf NO2-N (mg/l)	Zahl double
Ablauf NH4-N (mg/l)	Zahl double
Ablauf Pges (mg/l)	Zahl double
Ablauf Keime (KBE/100 ml)	Zahl double
Mängel in den Ablaufwerten ja/nein	ja/nein
Wartungsprotokoll PDF Dateiname	Text 250 Zeichen

Die Übersendung der Protokolle kann einzeln oder für mehrere Anlagen in einer Tabelle oder als DIWA-Datei mit eingebundenen Protokollen erfolgen.

Die Übersendung hat unter Beachtung der Regelungen des § 19 Abs. 17(a) zu erfolgen.

Die Fehlermeldungen sind exakt anzugeben und mit ausreichender Erläuterung in den dafür vorgesehenen Datenfeldern zu versehen, um die Aufforderung zur Abstellung der Mängel präzise und sachgerecht formulieren zu können.

Unabhängig von der digitalen Übermittlung der Daten durch die Wartungsfirmen oder den Eigentümer der Anlage selbst, bleibt die Pflicht zur Nachweisführung über die durchgeführten Wartungen in den Betriebstagebüchern vor Ort, am Standort der Kläranlagen, bestehen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019

Vom 28. Februar 2019

Aufgrund von § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden

ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Parthenaue in der Zeit

**vom 18. März bis einschließlich 26. März 2019
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue, Plaußiger Dorfstraße 23, 04349 Leipzig ausgelegt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 können bis zum 4. April 2019 bei der vorgenannten Stelle erhoben werden.

Leipzig, den 28. Februar 2019

Zweckverband Parthenaue
Dr. Lantzsch
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue über die 9. Verbandsversammlung

Vom 28. Februar 2019

Die 9. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue findet am Freitag, den 12. April 2019, 9.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Parthenaue, Plaußiger Dorfstraße 23, 04349 Leipzig statt.

Tagesordnung

1. Protokollarische Festlegungen
2. Bürgerfragestunde
3. Vorbeschluss für die Beschlüsse 018/2019–020/2019
4. Beschluss Nr. 018/2019 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
5. Beschluss Nr. 019/2019 – Jahresabschluss 2013
6. Beschluss Nr. 020/2019 – Vorkalkulation 2019 bis 2021
7. Jahresbericht zur Regionalentwicklung
8. Anfragen der Verbandsräte
9. Sonstiges

Leipzig, den 28. Februar 2019

Zweckverband Parthenaue
Dr. Lantzsch
Verbandsvorsitzende